

über Rechtsfragen und in Gesetzgebungsangelegenheiten zu erstatten (Art. 21);

2. die zweite Prüfung der von jedem Senat zugelassenen Kandidaten nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften für die einzelne Stadt vorzunehmen (oben S. 160).

Auf Grund der Übereinkunft ist dem Oberlandesgericht durch die Bremische Landesgesetzgebung ferner übertragen:

1. Die Entscheidung über unfreiwillige Verletzung eines Richters in den Ruhestand (A. G. z. O. B. G. § 51; oben S. 162).
2. Die Funktionen eines Disziplinargerichtshofes für Disziplinarvergehen der Mitglieder Bremischer Gerichte (A. G. § 58; oben S. 163).
3. Die Entscheidung über eine Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Bürgerschaft, sofern es sich um eine Rechtsfrage — Auslegungsfrage — handelt (oben § 30).

4. Gewerbegerichte bestehen in Bremen für die Stadt und das Landgebiet und in Bremerhaven für den Gemeindebezirk der Stadt. Maßgebend ist das Reichsgewerbegerichtsgesetz v. 29. Juli 1890, jetzt in der Fassung vom 29. September 1901, das Bremische Gesetz betr. das Gewerbegericht in Bremen vom 31. Dez. 1901 (S. 333), dazu Ausführungsverordnung des Senats v. 11. Februar 1904 (S. 39); für Bremerhaven Ortsstatut vom 30. Okt. 1893 (S. 195).

Vorsitzer und Stellvertreter des Gewerbegerichts in Bremen müssen Mitglieder des Amtsgerichts Bremen sein. Die Vorsitzenden (48) werden auf 6 Jahre gewählt nach gewerblichen Gruppen von Arbeitern und Arbeitgebern. Das Amt der Vorsitzenden ist ein Ehrenamt; doch erhalten sie Vergütung für Reisekosten und Zeitverlust (Gesetz v. 1901 § 7).

5. Bei den Gerichten besteht eine Staatsanwaltschaft (A. G. § 118—124). Die Staatsanwälte werden vom Senat ernannt nach Einholung eines Gutachtens der Justizverwaltungs-Kommission; die Staatsanwälte am Landgerichte müssen Befähigung zum Richteramt besitzen; zu Amtsanwältinnen können auch andere Personen ernannt werden.<sup>1)</sup> Die Staatsanwälte sind nicht richterliche

<sup>1)</sup> Gef. v. 17. April 1903 (S. 47): Mit der Vertretung eines Staatsanwalts kann jede zum Richteramt befähigte Person beauftragt werden.